

## Grosser Gemeinderat, Vorlage

Postulat Othmar Keiser und Christoph Iten, beide CVP, vom 9. Februar 2016 betreffend Steuereinnahmen juristische Personen – Einfluss der Unternehmenssteuer-Reform (USR III) und deren Effekte

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 4. Oktober 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Februar 2016 haben Othmar Keiser und Christoph Iten, beide CVP, das Postulat betreffend Steuereinnahmen juristische Personen – Einfluss der Unternehmenssteuer-Reform (USR III) und deren Effekte eingereicht. Sie fragen darin beim Stadtrat nach einer fundierten Beurteilung der künftigen Steuereinnahmen in der Stadt Zug.

Der genaue Wortlaut des Postulates ist aus dem vollständigen Anfragetext im Anhang ersichtlich.

Das Postulat beantworten wir wie folgt:

Folgen auf Bundesebene

Mit der Unternehmenssteuerreform III (USR III) soll die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz gestärkt und die internationale Akzeptanz erhöht werden. Kritisiert werden bestimmte Besteuerungsmodalitäten für Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften. Die Reform soll die unterschiedliche Besteuerung in- und ausländischer Unternehmensgewinne durch die Kantone beseitigen. Um im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben, sollen neu Lizenzerträge steuerlich privilegiert sowie Aufwendungen für Forschung und Entwicklung mittels eines erhöhten Abzugs berücksichtigt werden. Auch haben die Kantone die Möglichkeit, Gewinnsteuern zu senken und einen Zinsabzug auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital zu gewähren. Das Parlament hat die USR III in der Sommersession 2016 verabschiedet. International kritisiert wird die Schweizer Praxis der steuerlichen Privilegierung von ausländischen Erträgen von Holding-, Domicil- und gemischten Gesellschaften. Diese geniessen einen sogenannten kantonalen Steuerstatus. Hierüber führt die Schweiz mit der EU einen Unternehmenssteuerdialog. Innerhalb der OECD arbeitet die Schweiz aktiv an den Arbeiten für einen faireren Steuerwettbewerb zwischen Staaten mit. Der kantonale Steuerstatus hat eine grosse wirtschaftliche Bedeutung. Die Einnahmen des Bundes von Unternehmen mit kantonalem Steuerstatus betragen im Jahr 2012 insgesamt rund CHF 4.1 Mrd. Dies ist rund die Hälfte aller Gewinnsteuereinnahmen des Bundes. Die steuerpolitischen Massnahmen werden schweremwichtig in den Kantonen und ihren Gemeinden umgesetzt. Um deren Lasten abzufedern, soll der Anteil der Kantone an der direkten Bundessteuer von derzeit 17.0% auf 21.2% erhöht werden. Die Umsetzung der USR III wird frühestens ab 1. Januar 2019 erwartet.

## Folgen für den Kanton Zug und die Stadt Zug

Der Kanton Zug will mit der Umsetzung von USR III den Gewinnsteuersatz auf einen Basiszielwert von aktuell 14.6% auf ca. 12.0% senken. Betroffen wäre das Steuersubstrat der juristischen Personen. Die ordentlich besteuerten Unternehmen werden so entlastet und dafür die steuerlich privilegierten Unternehmen (Domizil-Gesellschaften, gemischt besteuerte Gesellschaften sowie Holding-Gesellschaften) neu ordentlich besteuert. Vorgesehen sind ferner Änderungen wie die Einführung einer Patentbox<sup>1</sup>, freiwilliger Abzug für Forschungs- und Entwicklungskosten<sup>2</sup>, zinsbereinigte Gewinnsteuer<sup>3</sup>, Wegfall der Finance Branch-Praxis<sup>4</sup> sowie der Wegfall der Prinzipal-Praxis<sup>5</sup>, um die für die Unternehmen nachteiligen Folgen der Umsetzung von USR III abfedern zu können. Im Kanton Zug flossen die Fiskalerträge während den Jahren 2011 - 2013 im Durchschnitt wie folgt:

- 42.0% von ordentlich besteuerten Gesellschaften
- 5.0% von Holdinggesellschaften
- 2.0% von Domizilgesellschaften
- 51.0% von gemischt besteuerten Gesellschaften

Dies bedeutet, dass im Kanton Zug mit der Einführung von USR III 58.0% der Fiskalerträge nicht mehr privilegiert besteuert werden. Die Stadt Zug ist von der USR III stark betroffen. Der Anteil der Fiskalerträge der juristischen Personen am Total der Fiskalerträge beträgt im langfristigen, jährlichen Durchschnitt etwas mehr als 40.0%. Der Anteil der ordentlich besteuerten Unternehmen ist noch geringer als im kantonalen Durchschnitt. Auf Basis unserer Analysen gehen wir von rund 35.0% ordentlich besteuerten Gesellschaften aus. Somit hat die Umsetzung der USR III einen erheblichen Einfluss auf die zukünftigen Fiskalerträge der Stadt Zug. Mit der Beantwortung dieses Vorstosses gehen wir ebenfalls auf die Chancen und Risiken von USR III ein.

---

<sup>1</sup> Patentbox: Mittels einer Patentbox werden bestimmte Unternehmenserträge aus Immaterialgütern privilegiert besteuert, insbesondere Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten. Gewinne, die eine Firma mit der Verwertung von Patenten erwirtschaftet, werden von den übrigen Erträgen getrennt und zu einem tieferen Satz besteuert. Die vom Parlament vorgeschlagene Patentbox entspricht dem OECD-Standard für solche Boxen.

<sup>2</sup> Freiwilliger Abzug für Forschungs- und Entwicklungskosten: Die Kantone können freiwillig in ihrer kantonalen Gesetzgebung höhere Abzugskosten für Forschungs- und Entwicklungskosten definieren. Diese gelten dann auch für die bisher ordentlich besteuerten Unternehmen.

<sup>3</sup> Zinsbereinigte Gewinnsteuer: Bei einer zinsbereinigten Gewinnsteuer können über den Abzug der Schuldzinsen hinaus auch kalkulatorische Zinsen auf dem Eigenkapital von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Damit wird Eigen- und Fremdkapital auf Stufe des Unternehmens gleich behandelt (d.h. ohne die Steuerlast des Anteiligners zu berücksichtigen).

<sup>4</sup> Finance Branch-Praxis: Einige ausländische Konzerne betreiben aufgrund geeigneter Strukturen wie der Finance Branche ihre Finanzierungsaktivitäten aus der Schweiz heraus. Eine Swiss Finance Branch ist die schweizerische Betriebsstätte einer ausländischen Konzernfinanzierungsgesellschaft. Zu den konkreten Aktivitäten zählen Darlehen, Leasing, Asset oder Cash Management und Hedging. Diese wurden bisher steuerlich wie Zweigniederlassungen ausländischer Banken in der Schweiz behandelt. Die Verrechnungssteuer fiel nicht an.

<sup>5</sup> Prinzipal-Praxis: International tätige Konzerne zentralisieren die Funktionen, Verantwortlichkeiten und Risiken innerhalb des Konzerns nach Produktgruppen oder Märkten. Die Obergesellschaft einer zentralisierten Struktur wird als Prinzipalgesellschaft bezeichnet. Sie übernimmt weltweit den Einkauf, die Planung der Forschung und Entwicklung, die Produktionsplanung und -steuerung, die Lagerverwaltung und Logistikplanung, die Entwicklung der Marketingstrategie, die Absatzplanung und -steuerung, das Rechnungswesen sowie die Administration. Diese Gesellschaften werden gemäss Art. 28 Abs. 4 StHG gemischt besteuert.

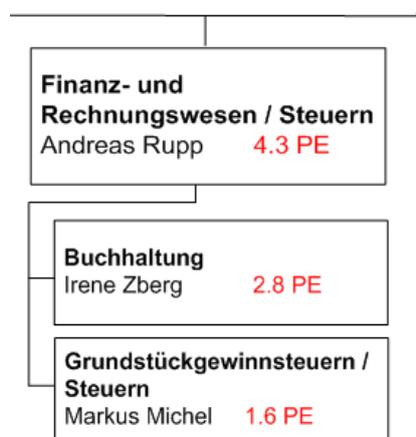
## Frage 1

Der Stadtrat soll sich mit einer zusätzlich, befristeten Plansollstelle im Fachbereich Unternehmenssteuern/Controlling verstärken (plus 1 Stelle gegenüber dem genehmigten Budget pro 2016, GGR-Vorlage Nr. 2370).

## Antwort

Eine Stellenerweiterung im Fachbereich Unternehmenssteuern/Controlling ist nicht notwendig. Der Fachbereich Unternehmenssteuern/Controlling ist in der Stadt Zug zwei Departementen zugeordnet. Der Bereich Unternehmenssteuern ist organisatorisch dem Finanzdepartement zugeteilt. Das Controlling unterliegt dem Präsidualdepartement (interne Finanzkontrolle). Die strategischen Abläufe sowie das Reporting und die Steuerberechnungen für das Budget und die Planjahre werden direkt durch das Finanzdepartement (Departementssekretär) wahrgenommen. Die Stellvertretung wird durch den Leiter Grundstücksgewinnsteuern/Steuern sichergestellt. Die periodische Verbuchung der Fiskalerträge wird durch die Abteilung Buchhaltung vorgenommen. Im Bereich Controlling stellt der Controller in Zusammenarbeit mit der Rechnungsprüfungskommission (RPK) die Finanzkontrolle sicher. Die Finanzkontrolle und die RPK sind die Finanzaufsichtsorgane der Stadt Zug. Die Finanzkontrolle stützt sich in ihrer Prüfungstätigkeit auf das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt). Ein Bestandteil des Prüfungsumfanges ist die Kontrolle, ob sämtliche Steuern korrekt gebucht und abgegrenzt werden. Da die Finanzkontrolle im Präsidualdepartement unterstellt ist, wird die Gewaltentrennung zwischen Erfassungstelle der Fiskalerträge (Finanzdepartement) und der Finanzkontrolle (Präsidualdepartement) über die korrekte Handhabung und Verbuchung sichergestellt.

Tabelle 1: Organigramm Finanzdepartement Bereich Finanz- und Rechnungswesen/Steuern



Quelle: Qualitätsmanagement der Stadt Zug

Die Zuständigkeiten sind klar, das Know-how für Analyse, Erfassung und Controlling ausreichend vorhanden. Aus Sicht des Stadtrates ist deshalb keine Pensen-Erweiterung notwendig.

## Frage 2

Die Szenarien der Fiskalerträge juristischer Personen sollen vertieft auf Effekte struktureller, wirtschaftlicher und im Speziellen steuerlicher Veränderungen überprüft werden.

## Antwort

Die Fiskalerträge der juristischen und natürlichen Personen werden monatlich analysiert. Der Kanton Zug sowie die Zuger Gemeinden verfügen über die Möglichkeit, die Entwicklung der Steuererträge über das Datenbankprodukt IBM Cognos Software auszuwerten. Einerseits können Informationen zur Struktur der Fiskalerträge abgefragt werden, andererseits besteht die Möglichkeit Ranglisten zu erstellen. Die Veränderungen werden systematisch analysiert.

Neuzugänge oder Abgänge von Steuerpflichtigen sowie positive oder negative Abweichungen je juristische Person werden erkannt und die Gründe dazu ermittelt. Es findet ein regelmässiger und bedarfsgerechter Austausch mit der kantonalen Steuerverwaltung und mit der Kontaktstelle Wirtschaft statt. Zudem führen der Vorsteher des Finanzdepartementes und der Departementssekretär jährlich Besuche bei den Steuerzahlenden (juristischen Personen) der Stufe 08 und 09 der Tabelle 2 durch. Die strukturellen, wirtschaftlichen und im Speziellen die wesentlichen steuerlichen Veränderungen werden erkannt. Die Erkenntnisse daraus fliessen in die Finanzpläne ein und der Stadtrat wird periodisch informiert. Die Besuche sind mit der kantonalen Kontaktstelle Wirtschaft abgesprochen. Sie stellen einen strategischen Bestandteil der städtischen Wirtschaftsförderung dar. Die folgenden Tabellen, die monatlich aus dem Cognos auswertbar sind, dienen als Information oder als Grundlage für periodische Szenarien der Fiskalerträge der juristischen Personen.

Tabelle 2: Gewinnsteuern; Strukturiert nach Stufen (exemplarische, nicht definitive Werte)

Stufe	Anzahl	steuerbarer Betrag	Steuerbetrag
Stufe 01: 0 Franken	5'251	0	0
Stufe 02: von 1 bis 10 000 Franken	936	3'842'300	78'396
Stufe 03: von 10 001 bis 100 000 Franken	1'496	62'284'530	1'282'701
Stufe 04: von 100 001 bis 250 000 Franken	434	69'050'800	1'758'377
Stufe 05: von 250 001 bis 500 000 Franken	235	82'256'200	2'386'861
Stufe 06: von 500 001 bis 1 000 000 Franken	146	100'445'854	3'085'682
Stufe 07: von 1 000 001 bis 5 000 000 Franken	139	307'736'404	9'818'980
Stufe 08: von 5 000 001 bis 10 000 000 Franken	35	252'871'900	7'838'213
Stufe 09: über 10 Mio Franken	38	2'006'058'100	45'943'052
<b>Auswertung</b>	<b>8'710</b>	<b>2'884'546'088</b>	<b>72'192'261</b>

Quelle: Finanzdepartement der Stadt Zug

Diese Übersicht zeigt auf, dass 8'710 Unternehmen in der Stadt Zug steuerpflichtig waren. In der Stufe 01 bis 09 ist ersichtlich, wie viele Unternehmen in der entsprechenden Gewinnklasse rangieren. Während 5'251 Unternehmen keinen steuerbaren Gewinn erwirtschafteten (Stufe 01), erreichten 38 Unternehmen einen steuerbaren Gewinn von über CHF 10 Mio. Der Total steuerpflichtige Gewinn dieser Unternehmen betrug CHF 2 Mrd. und die gleichen Unternehmen zahlten 2015 CHF 45.9 Mio. von CHF 72.2 Mio. oder rund 55.0% Fiskalerträge ein. Auf Grundlage dieser Informationen können ABC-Analysen durchgeführt und Szenarien abgeleitet werden. Als grundlegende Erkenntnis dient hier beispielsweise, dass mit den besten 200 juristischen Personen fast 90.0% der Fiskalerträge realisiert wurden.

Mit den periodischen Auswertungen der Unternehmen können Szenarien der Fiskalerträge juristischer Personen vertieft auf Effekte struktureller, wirtschaftlicher und im Speziellen steuerlicher Veränderungen überprüft werden. Neue Unternehmen werden mit dieser Auswertung erkannt. Effekte aus Zu- beziehungsweise Abgängen können in die Zukunft simuliert werden. In den Folgemonaten werden die simulierten Werte überprüft. Diese Werte fliessen sind ein wichtiger Bestandteil bei der Herleitung von Budget- und Planungswerte.

### Frage 3

Die Unsicherheiten über die Veränderung des Steuersubstrates durch Entlastung der ordentlich besteuerten Unternehmen gegenüber dem Wegfall und der ordentlichen Besteuerung aktuell steuerlich privilegierter Unternehmen, muss vertieft analysiert werden.

### Antwort

Hier handelt es sich genau um die zentrale Frage bei der Umsetzung der USR III. Wie wirken sich die folgenden Änderungen auf die zukünftigen Fiskalerträge aus:

- Wegfall des privilegierten Steuerstatus
- Anwendung eines einheitlichen Gewinnsteuersatzes von ca. 12.0%
- Wegfall der Finance Branch-Praxis
- Wegfall Principal-Praxis
- Einführung einer Patentbox
- Abzug für Forschungs- und Entwicklungskosten
- Zinsbereinigte Gewinnsteuer (Notional Interest Deduction, NID)

Zudem birgt die Umsetzung USR III Chancen beziehungsweise Risiken betreffend Zu- respektive Wegzüge von Unternehmen.

Um diese Effekte simulieren und analysieren zu können, hat die kantonale Steuerverwaltung ein Excel-Simulations-Tool programmiert. Dieses lässt auf den statistischen Grunddaten der Stadt Zug zu, die Veränderung des Steuersubstrates durch Entlastung der ordentlich besteuerten Unternehmen, gegenüber dem Wegfall und der ordentlichen Besteuerung aktuell steuerlich privilegierter Unternehmen, vertieft zu analysieren.

### Frage 4

Die Antworten auf die offenen Fragen der GGR-Vorlage 2370, Seite 12 sind für uns enorm wichtig:

- Heben sich die Effekte gegenseitig auf?
- Wie viel Substanz steckt in der Stadt Zug bei privilegiert besteuerten Unternehmen?
- Wie hoch ist das Steuersubstrat, das durch die Aufhebung der Privilegien entsteht?
- Wie viele Gesellschaften verlassen den Standort Zug im Zusammenhang mit USR III?
- Wie wirken sich die neuen Bestimmungen für einzelne Unternehmensbereiche (Lizenzboxen, Holdingstrukturen, Finanzinstitute) aus?

### Antworten

Heben sich die Effekte gegenseitig auf?

Ja, sofern keine wesentlichen Wegzüge hingenommen werden müssen, kann heute davon ausgegangen werden, dass sich der Fiskalertrag der juristischen Personen sogar leicht positiv verändert.

### Positive Auswirkungen

- Der Wegfall des privilegierten Steuerstatus. Die aktuell privilegierten Gesellschaften zahlen mit der Einführung der USR III neu ca. 12.0% Unternehmenssteuern.
- Die bestehenden stillen Reserven werden aufgelöst und besteuert.
- Mindestens 60.0% der Dividenden werden mit der Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer besteuert.
- Der Standort Zug wird für ordentlich besteuerte Gesellschaften noch attraktiver. Neuzugänge erfolgen.
- Der Anteil der direkten Bundessteuern wird von 17.0% auf 21.2% erhöht. Die Zuger Gemeinden erwarten einen Anteil der geschätzten Neueinnahmen von rund CHF 60 Mio.

## Negative Auswirkungen

- Der einheitliche Gewinnsteuersatz für die ordentlich besteuerten Gesellschaften von ca. 12.0% anstatt 14.6%.
- Einführung der Patentbox und Förderung der Forschung und Entwicklung.
- Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer (Notional Interest Deduction, NID).
- Der Standort Zug wird weniger attraktiv für heute privilegierte Gesellschaften. Wegzüge erfolgen.

Wie viel Substanz steckt in der Stadt Zug bei privilegiert besteuerten Unternehmen?

Die Stadt Zug hat einen hohen Anteil an Fiskalerträgen von juristischen Personen am gesamten Fiskalertrag von etwas mehr als 40.0%. Dieser birgt ein erhebliches Risiko d.h. die Stadt Zug ist bei der Umsetzung der USR III stark betroffen. Die Substanz der heute in der Stadt Zug privilegiert besteuerten Unternehmen ist sehr hoch.

Wie hoch ist das Steuersubstrat, das durch die Aufhebung der Privilegien entsteht?

Unsere Prognose stützt sich auf die Auswertung aus dem Cognos und dem Excel-Tool der kantonalen Steuerverwaltung ab. Der Fiskalertrag der juristischen Personen 2015 betrug CHF 75 Mio. Auf der Datengrundlage von 2015 generieren die 100 Unternehmen mit dem meisten Steuersubstrat am Standort Zug fast 75.0% der Fiskalerträge. Der Anteil der privilegiert besteuerten Unternehmen davon betrug im gleichen Zeitraum 75 Gesellschaften. Hochgerechnet bedeutet dies, dass etwa CHF 50 Mio. der Fiskalerträge von privilegiert besteuerten Unternehmen stammen. Mit dem Wegfall des privilegierten Steuerstatus zahlen die privilegierten Unternehmen neu ca. 12.0% anstatt heute ca. 10.0% oder ca. 2.0% mehr Gewinnsteuern als heute. Auf diesen Grundlagen kann durch die Aufhebung der Privilegien von folgendem Steuersubstrat ausgegangen werden (ohne Weg- beziehungsweise Zuzüge von Unternehmen):

Tabelle 3: Steuersubstrat, das durch die Aufhebung der Privilegien entsteht

Steuersubstrat der privilegierten Unternehmen	$\frac{\text{CHF 50 Mio.} \cdot 12.0\%}{10.0\%}$	CHF 60.0 Mio.
---	--	---------------

Quelle: Finanzdepartement der Stadt Zug

Es entsteht somit ein zusätzliches Steuersubstrat durch die Aufhebung der Privilegien von CHF 10 Mio. (CHF 60 Mio. – CHF 50 Mio.).

Bei den ordentlich besteuerten Gesellschaften hingegen kommt es infolge der Senkung des Gewinnsteuersatzes von aktuell 14.6% auf ca. 12.0% zu einem geringeren Steuersubstrat. In Franken ergaben sich 2015 rund CHF 25 Mio. Fiskalerträge von ordentlich besteuerten Gesellschaften. Diese werden mit der Einführung von USR III noch mit einem Steuersatz von ca. 12.0% bemessen. Das Steuersubstrat der ordentlich besteuerten Gesellschaften reduziert sich deshalb folgendermassen:

Tabelle 4: Geringeres Steuersubstrat, das durch die Senkung des Gewinnsteuersatzes entsteht

Steuersubstrat der ordentlich besteuerten Unternehmen	$\frac{\text{CHF 25 Mio.} \cdot 12.0\%}{14.6\%}$	CHF 20.5 Mio.
---	--	---------------

Quelle: Finanzdepartement der Stadt Zug

Das Steuersubstrat durch die Senkung des Gewinnsteuersatzes bei den ordentlich besteuerten Unternehmen beträgt rund CHF 4.5 Mio.

Auf der Grundlage der Fiskalerträge 2015 verändert sich das Steuersubstrat durch die Aufhebung der Privilegien und die Anpassung des Grenzsteuersatzes von 14.6% auf ca. 12.0% netto um positive CHF 5.5 Mio.

Dieser Betrag ist ohne Berücksichtigung von möglichen Weg- beziehungsweise Zuzügen von Gesellschaften (siehe nächste Frage). Ebenfalls sind die Einführung einer Patentbox, der Abzug für Forschungs- und Entwicklungskosten sowie die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer in diesem Betrag von CHF 5.5 Mio. nicht enthalten.

Wie viele Gesellschaften verlassen den Standort Zug im Zusammenhang mit USR III?

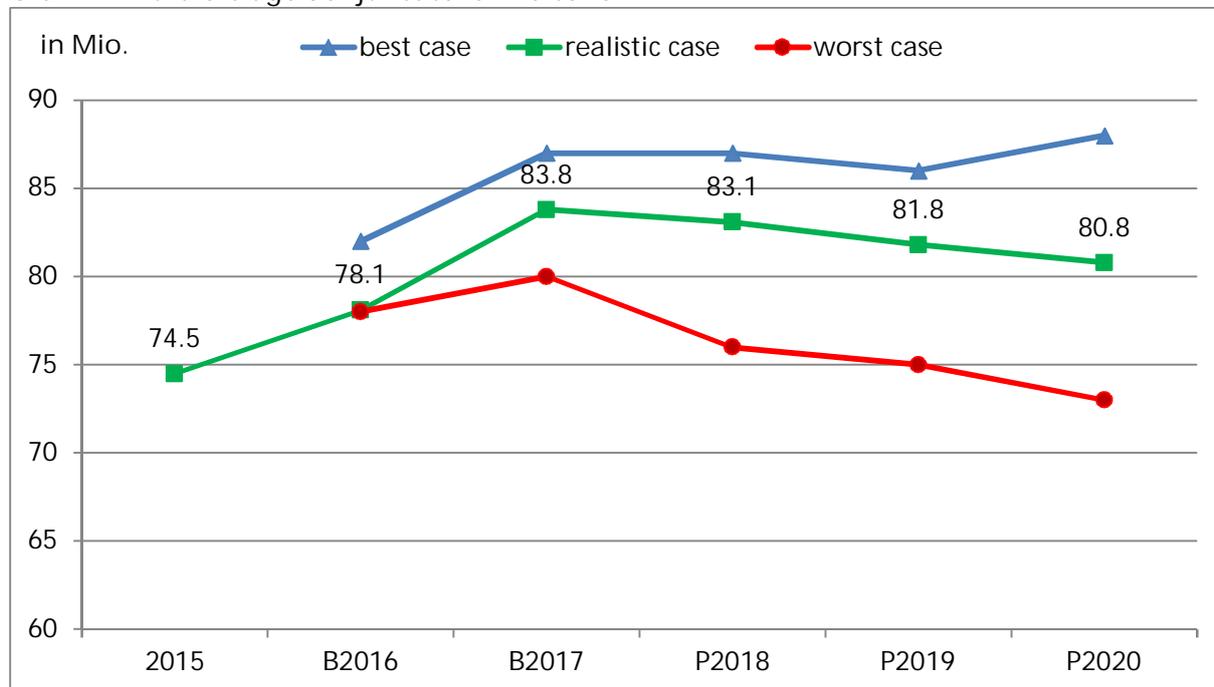
Die vorliegende Frage greift einen weiteren zentralen Faktor der Umsetzung von USR III auf. Mit welchen allfälligen Effekten aus der Zu- und Abwanderung von Unternehmen oder der Verschiebung von Unternehmensfunktionen ist zu rechnen?

Aufgrund der jährlich geführten Gespräche durch den Vorsteher des Finanzdepartementes und dem Finanzsekretär mit den juristischen Unternehmen in der Stadt Zug, besteht ein nicht zu unterschätzendes Risiko, dass Wegzüge von Gesellschaften oder strukturelle Veränderungen innerhalb der Konzernstruktur erfolgen können. Diese Unternehmen reagieren bereits sensibel auf Ankündigungen von Änderungen im Steuersystem und kalkulieren bereits heute die mögliche Mehrbelastung am Standort Zug.

Sollten Unternehmen der Stufe 09 (siehe Tabelle 2) den Standort verlassen, drohen wesentliche Mindereinnahmen.

Aus finanzpolitischer Sicht wurden diverse Szenarien simuliert. Dabei gilt es zu beachten, dass wir 2017 einen einmaligen positiven Eingang erwarten. Die folgende Grafik zeigt die Szenarien bezüglich möglichen Zu- respektive Wegzüge auf:

Grafik 1: Fiskalerträge der juristischen Personen



Quelle: Finanzdepartement der Stadt Zug

Wie wirken sich die neuen Bestimmungen für einzelne Unternehmensbereiche (Lizenzboxen, Holdingstrukturen, Finanzinstitute) aus?

Hier besteht das grösste Risiko der USR III für die Stadt Zug. Diese Effekte lassen sich nicht exakt berechnen. Es liegen keine kompletten Informationen vor, in welchem Ausmass Unternehmen Patentboxen, Förderungen für Forschung und Entwicklung,

die zinsbereinigte Gewinnsteuer oder die Dividendenbesteuerung (mind. 60.0%) in Anspruch nehmen werden. Es fehlen auch Informationen über Änderungen von Konzernstrukturen, die wesentliche Einflüsse auf das Steuersubstrat vor Ort haben. Wir gehen jedoch davon aus, dass das Potenzial des höheren Steuersubstrates, welches durch die Aufhebung der Privilegien prognostiziert werden kann, durch die Einführung der erwähnten Änderungen unter USR III nicht wegfällt. Dies ist ebenfalls die Einschätzung der Kantonalen Steuerverwaltung.

#### Frage 5

Der Stadtrat soll aus diesen neuen Erkenntnissen Konsequenzen ziehen, um einerseits die Stadt Zug, andererseits aber auch den Finanz- und Wirtschaftsplatz Zug proaktiv auf die USR III vorzubereiten.

#### Antwort

Der Finanz- und Wirtschaftsplatz Zug wie auch die Öffentlichkeit ist über die Auswirkungen der USR III sach- und situationsgerecht zu informieren. Die Informationshoheit liegt beim Kanton Zug im Speziellen bei der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie bei der Kontaktstelle Wirtschaft, aber auch bei der Finanzdirektion, hauptsächlich bei der kantonalen Steuerverwaltung Zug. Wie gesagt, pflegt das Finanzdepartement mit all diesen Stellen einen regelmässigen Austausch. Der Informationsfluss ist gewährleistet. Der Stadtrat ist davon überzeugt, dass auch in Zukunft attraktive steuerliche Rahmenbedingungen für Unternehmen und Privatpersonen bestehen und von USR III wird die ganze Bevölkerung profitieren. Von den tieferen Gewinnsteuern profitieren auch kleinere und mittlere Unternehmen. Die USR III stärkt den Wirtschaftsstandort und sichert Arbeitsplätze und gewährt internationale Akzeptanz. Dies bedeutet internationale Rechtssicherheit der Schweizer Steuerregeln.

#### Frage 6

Zusätzliche Arbeitsfelder sehen wir als operative Verstärkung im Finanz- und Kostencontrolling, bei den Vorarbeiten für die Neuverhandlungen der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) sowie der Konferenzen der Gemeindepräsidenten (GPK) resp. Finanzchefs.

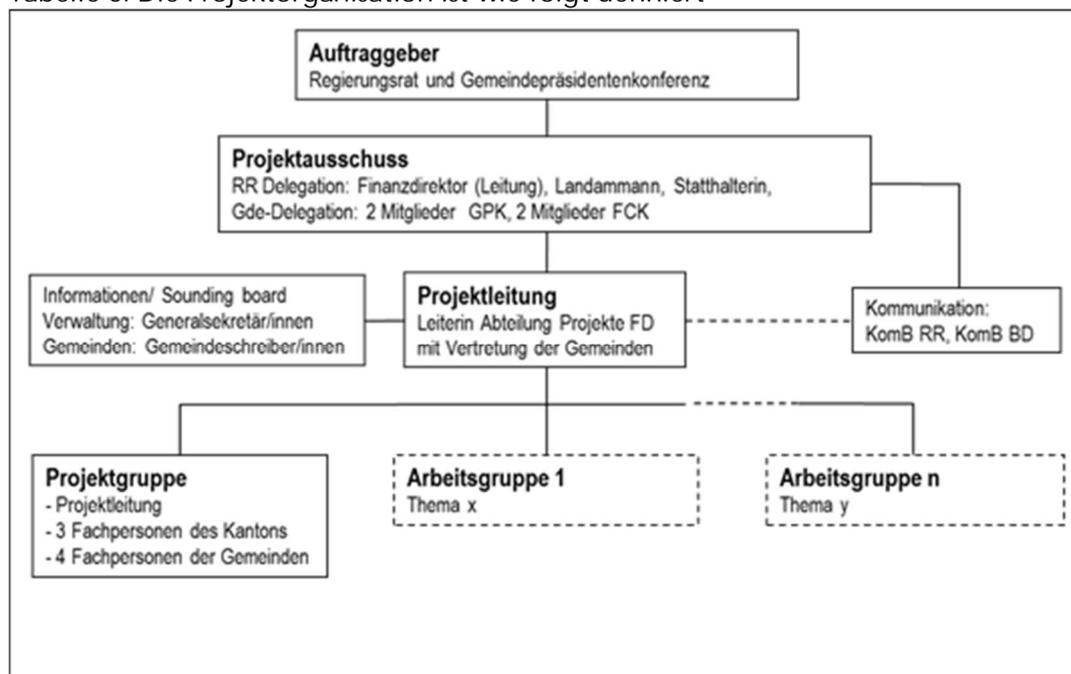
#### Antwort

Hier handelt es sich um strategische Projektarbeiten, die grundsätzlich keine Erweiterung der Pensen rechtfertigen. Die verantwortlichen Personen werden nur vorübergehend höher ausgelastet sein. Die Vorarbeiten für die Neuverhandlungen der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) sowie das Coaching der Konferenzen der Gemeindepräsidenten (GPK) werden durch den Controller sowie den Finanzsekretär durchgeführt. Bei Bedarf wird mit externem Know-how ergänzt.

Das Thema ZFA wird im Zusammenhang mit der ZFA Reform 2018 „Überprüfung und Anpassung der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton Zug und den Gemeinden“ durch die Zuger Gemeinden und den Kanton Zug überarbeitet. Die Stadt Zug konnte Ihre Anliegen einbringen und die Themen aktiv in den diversen Arbeitsgruppen diskutieren und entsprechende Massnahmen definieren. Jedoch dürfen die Massnahmen die Lastenverteilung unter den Gemeinden nicht wesentlich verändern

Die folgenden Tabellen 5 und 6 zeigen die Projektorganisation sowie den Terminplan der ZFA-Reform 2018 auf:

Tabelle 5: Die Projektorganisation ist wie folgt definiert



Quelle: Finanzdirektion Kanton Zug

Tabelle 6: Die wichtigsten kommenden Termine der ZFA-Reform 2018

Datum	Bezeichnung	Beteiligte
Okt./ Nov. 2016	Beschlussfindung über anzupassende Aufgaben, Reformen, Konsolidierung der Ergebnisse in den Teilprojekten, Erstellung einer Gesamtschau und Diskussion in den Gemeinden und im Regierungsrat	Projektgruppe, PAS, RR, GPK/Gemeinden
Nov. 2016	Diskussion Gesamtschau, Beschluss weiteres Vorgehen	Regierungsrat
Dez. 2016/ Jan. 2017	Diskussion in den Gemeinden und im Regierungsrat, Beschlussfindung über anzupassende Aufgaben und Reformen	Regierungsrat, Gemeinderäte
Feb. 2017	Beschluss ZFA-Reform 2018: Welche Aufgaben werden wie neu geregelt, Auftrag zur Anpassung der rechtlichen Grundlagen	Regierungsrat, Gemeinderäte, GPK
April 2017	1. Lesung Regierungsrat und Gemeinden	RR und Gemeinden
Okt. 2017	2. Lesung Regierungsrat und Gemeinden	RR und Gemeinden
Mai 2018	Beschluss Kantonsrat	Kantonsrat
Nov. 2018	Allfälliger Volksentscheid	Stimmvolk
Jan. 2019	Inkrafttreten der neuen rechtlichen Grundlagen	Kanton und Gemeinden

Quelle: Finanzdirektion Kanton Zug

Die Prozesse sind im vollen Gange und die verantwortlichen Personen der Stadt Zug sind darin integriert und bringen sich aktiv ein.

Zusammenfassend stellt der Stadtrat fest: Betreffend USR III liegen die Kompetenzen für die Umsetzung wie auch die Informationshoheit beim Kanton Zug. Das Know-how für die Analyse möglicher Auswirkungen der USR III ist beim Kanton Zug wie auch der Stadt Zug ausreichend vorhanden. Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Stadt ist gut, der Informationsfluss ist gewährleistet. Am 6. Oktober 2016 wurde gegen USR III das Referendum eingereicht. Vermutlich kommt die Vorlage bereits im Februar 2017 vors Volk. Mit Blick auf diese Volksabstimmung gibt es noch Unsicherheit bei der Umsetzung von USR III.

Bei der Einführung von USR III ist der damit verbundene Reform- und Anpassungsbedarf für die Stadtverwaltung nicht zu unterschätzen, aber dieser ist zeitlich klar beschränkt. Überdies würden zusätzliche Pensen in der Stadtverwaltung auf Dauer zu neuen Schnittstellen und Doppelspurigkeiten sowohl verwaltungsintern wie auch mit den kantonalen Stellen führen. Aus all diesen Gründen und Erwägungen ist von einer Pensen-Erhöhung abzusehen.

#### Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- den Bericht des Stadtrates zur Kenntnis zu nehmen, und
- das Postulat von Othmar Keiser und Christoph Iten, beide CVP, vom 9. Februar 2016 betreffend Steuereinnahmen juristische Personen – Einfluss der Unternehmenssteuer-Reform (USR III) und deren Effekte als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 4. Oktober 2016

Dolfi Müller  
Stadtpräsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

#### Beilage:

- Postulat Othmar Keiser und Christoph Iten, beide CVP, vom 9. Februar 2016 betreffend Steuereinnahmen juristische Personen – Einfluss der Unternehmenssteuer-Reform (USR III) und deren Effekte

Die Vorlage wurde vom Finanzdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat, Dr. Karl Kobelt, Departementsvorsteher, Tel. 041 728 21 21.



Othmar Keiser, Christoph Iten  
CVP-Mitglieder GGR Stadt Zug

Zug, 5. Februar 2016

Geht an:  
Präsidentin GGR Stadt Zug  
Frau Karin Hägi  
Stadthaus am Kolinplatz  
6300 Zug

<b>Parlamentarischer Vorstoss GGR</b> Eingang : 9. FEBRUAR 2016..... Bekanntgabe im GGR : 1. MÄRZ 2016..... Überweisung im GGR : 1. MÄRZ 2016.....
---

## **Postulat: Steuereinnahmen juristische Personen – Einfluss der Unternehmenssteuer-Reform (USR III) und deren Effekte**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Kostenkontrolle, Sparen, Leistungsüberprüfung, Budgetkürzungen. Wer kennt die Schlagworte nicht, wenn Einnahmen knapper werden. Uns interessiert eine fundierte Beurteilung der künftigen Steuereinnahmen in der Stadt Zug. Der Finanzplan 2016-2019 der Stadt Zug spricht im Zusammenhang mit der USR III ausschliesslich von Unsicherheiten und Risiken. Nicht nur der Kanton Zug muss die Konsequenzen der USR III genau kennen und die Folgen abschätzen können, auch die Stadt Zug muss sich eine hohe Planungssicherheit erarbeiten.

Wir laden den Stadtrat ein, zu folgenden Anträgen Stellung zu nehmen:

1. Der Stadtrat soll sich mit einer zusätzlichen, befristeten Plansollstelle im Fachbereich Unternehmenssteuern / Controlling verstärken.  
(plus 1 Stelle gegenüber dem genehmigten Budget pro 2016, Vorlage 2370).
2. Die Szenarien der Fiskalerträge juristischer Personen sollen vertieft auf Effekte struktureller, wirtschaftlicher und im Speziellen steuerlicher Veränderungen überprüft werden.
3. Die Unsicherheiten über die Veränderung des Steuersubstrats durch Entlastung der ordentlich besteuerten Unternehmen gegenüber dem Wegfall und der ordentlichen Besteuerung aktuell steuerlich privilegierter Unternehmen, muss vertieft analysiert werden.
4. Die Antworten auf die offenen Fragen der Vorlage 2370, Seite 12 sind für uns enorm wichtig:
  - Heben sich die Effekte gegenseitig auf?
  - Wie viel Substanz steckt in der Stadt bei privilegiert besteuerten Unternehmen?
  - Wie hoch ist das Steuersubstrat, das durch die Aufhebung der Privilegien entsteht?
  - Wie viele Gesellschaften verlassen den Standort Zug in Zusammenhang von USR III?
  - Wie wirken sich die neuen Bestimmungen für einzelne Unternehmensbereiche (Lizenzboxen, Holdingstrukturen, Finanzinstitute) aus?
5. Der Stadtrat soll aus diesen neuen Erkenntnissen Konsequenzen ziehen, um einerseits die Stadt Zug, andererseits aber auch den Finanz- und Wirtschaftsplatz Zug proaktiv auf die USR III vorzubereiten.



Othmar Keiser, Christoph Iten  
CVP-Mitglieder GGR Stadt Zug

Zug, 5. Februar 2016

6. Zusätzliche Arbeitsfelder sehen wir als operative Verstärkung im Finanz- und Kostencontrolling, bei den Vorarbeiten für die Neuverhandlungen der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) sowie der Konferenzen der Gemeindepräsidenten (GPK) resp. Finanzchefs.

Durch den Umzug ins L&G Gebäude und den damit erwarteten Synergien soll diese zusätzliche Planstelle durch andere Kosteneinsparungen neutralisiert werden (also keine Entlassung dieses Mitarbeitenden).

Wir danken dem Stadtrat für eine frühzeitige Beantwortung und Umsetzung!

Freundliche Grüsse  
Mitglieder CVP-Fraktion Stadt Zug

Othmar Keiser  
GGR / GPK

Christoph Iten  
GGR / Präsident JCVK Kanton Zug